



## Information der Haushaltsabteilung

### Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze

#### Grundlagen

Im Rahmen der Corona-bedingten Hilfsmaßnahmen hat der Bund für den **Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020** den Regelsteuersatz der Umsatzsteuer von **19% auf 16%** und den ermäßigten Steuersatz von **7% auf 5%** abgesenkt. Für den anwendbaren Steuersatz ist dabei ausschließlich der Ausführungszeitpunkt der Leistung (des Umsatzes) maßgebend. Es ist damit nicht relevant

- **wann der zugehörige Vertrag geschlossen wurde,**
- **wann die Rechnung gestellt wurde,**
- **wann die Zahlung der Rechnung erfolgt.**

Dabei gelten die Leistungen zu den folgenden Zeitpunkten als ausgeführt:

- **Dienstleistungen**, wenn sie beendet sind,
- **Warenlieferungen**, wenn der Transport der Ware beginnt,
- **Werklieferungen** (ein fertiges Werk wird geschuldet), wenn das Werk vollendet ist.

*Beispiel: Eine Dienstleistung (z. B. Übersetzung) wird im Juli 2020 erbracht. Der abgesenkte Steuersatz ist anzuwenden, da die Leistung im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 beendet wurde.*

#### Ausgangsrechnungen

Ausgangsrechnungen sind Rechnungen, die die Humboldt-Universität erstellt. Die Steuersatzänderungen betreffen bei den Ausgangsrechnungen nur Bereiche der Universität, die **Rechnungen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen** erstellen (keine aus dem hoheitlichen Bereich erbrachten Leistungen, deren Abrechnung ohne Umsatzsteuer erfolgt oder steuerfreie Leistungen).

Es ist bei der Rechnungsstellung zu beachten, dass zu **hoch ausgewiesene Steuer** gegenüber den Finanzbehörden **geschuldet wird**. Wir bitten daher darum, die abgesenkten Steuersätze bei der Rechnungsstellung für den **Leistungszeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020** unbedingt zu berücksichtigen. Anpassungen in eventuell genutzten IT-Systemen müssen vorgenommen werden.

#### Eingangsrechnungen

Eingangsrechnungen sind die Rechnungen, die die Humboldt-Universität erhält. In Eingangsrechnungen für den **Leistungszeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020** sollten zwingend die **gesenkten Steuersätze** angegeben sein. Falsch ausgestellte Rechnungen müssen durch den Rechnungsaussteller korrigiert werden. Wir bitten dies bei der Rechnungsprüfung zu beachten.

## Spezialfälle

**Ändert sich die Bemessungsgrundlage** für die Steuer (z. B. durch Nachberechnung oder spätere Kürzung der Rechnung), so gilt für den Änderungsbetrag der Steuersatz, der für die zugrunde liegende Leistung gilt.

*Beispiel: Im Mai 2020 erfolgt eine Lieferung. Der bisherige Steuersatz von 19% ist anzuwenden. Im Juli 2020 wird aufgrund einer Mängelrüge ein Teilbetrag gutgeschrieben. Für die Gutschrift gilt ebenfalls der Steuersatz 19%, da sie sich auf eine Leistung aus dem Zeitraum bis 30.06.2020 bezieht.*

Bei **Vorauszahlungen oder Anzahlungen** auf Leistungen ist ebenfalls der Ausführungszeitpunkt der Leistung entscheidend. Entweder wird bereits in der Vorauszahlungs- oder Anzahlungsrechnung mit dem Steuersatz abgerechnet, der für die spätere Leistung maßgeblich ist oder bei der Endabrechnung der Leistung muss eine entsprechende Anpassung erfolgen.

*Beispiel: Es wird im Juni 2020 eine Anzahlungsrechnung für eine Leistung, die im August 2020 ausgeführt wird, gestellt. Entweder wird hier bereits mit dem zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Steuersätzen (16% oder 5%) abgerechnet oder bei der Endabrechnung muss eine Korrektur erfolgen.*

Bei **wirtschaftlich abgrenzbaren Teilleistungen**, die **gesondert vereinbart, abgerechnet und abgenommen werden** (Anwendung z. B. bei Bauleistungen) kommt es für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes darauf an, wann diese Teilleistungen jeweils ausgeführt werden. Der Zeitpunkt der Vollendung der Gesamtleistung ist in diesem Fall unbeachtlich.

Auch bei sogenannten **Dauerleistungen** (Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken) ist der Ausführungszeitpunkt der Leistung maßgebend. Bei wiederkehrenden Warenlieferungen ist der Tag jeder einzelnen Lieferung für die Anwendung des Steuersatzes relevant. Bei Dienstleistungen als Dauerleistung (z. B. Abonnements, Leasing) ist der Steuersatz anzuwenden, der am Ende des vereinbarten Leistungszeitraumes gilt.

*Beispiel: Ein Auto wird im vereinbarten Leistungszeitraum 01.04.2020 bis 31.03.2021 geleast. Maßgebend ist der Steuersatz 19%, da dieser am Ende des Leistungszeitraums (31.03.2021) wieder gilt.*

## Verträge

Sofern in geschlossenen Verträgen (z. B. Leasing) die **geltenden Umsatzsteuersätze explizit genannt** sind, müssen die Verträge entsprechend **angepasst werden** (z. B. durch einen Annex zum Vertrag).

## Investitionen

Es kann empfehlenswert sein, **größere Investitionen** in den **Leistungszeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 zu verschieben**, damit die reduzierten Steuersätze Anwendung finden können. Diese Möglichkeit ist interessant für Bereiche der Universität, die die Umsatzsteuer nicht als sogenannte Vorsteuer abziehen können und damit endgültig mit dem Steuerbetrag belastet sind. Dies betrifft hauptsächlich den hoheitlichen Bereich der Universität. Vor allem, wenn für die Leistung ein Nettobetrag zuzüglich Steuer vereinbart wurde, können sich hier Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

## Formulare

Da es bei der Anwendung der Steuersätze zu zeitlichen Überschneidungen kommen kann, wird es in den **Auszahlungs-, Annahme- und Umbuchungsanordnungen** die Möglichkeit geben, die bisherigen Steuersätze (7%/19%) und die abgesenkten Steuersätze (5%/16%) anzugeben. Auf der **Homepage der Haushaltsabteilung** wurden die angepassten Formulare bereits im Word-Format zur Verfügung gestellt. Die PDF-Variante wird zeitnah folgen.

## Rückfragen

Dieses Schreiben kann auf der Seite der Haushaltsabteilung unter der Rubrik „Nachrichten“ heruntergeladen werden. Es wird außerdem zeitnah im Intranet zur Verfügung gestellt.

Bitte wenden Sie sich bei **inhaltlichen Fragen** an die Haushaltsabteilung, Clearingstelle Umsatzsteuer, Frau Buhler, Durchwahl -12509, [anne.buhler@hu-berlin.de](mailto:anne.buhler@hu-berlin.de) oder Frau Strauß, Durchwahl -12508, [christine.strauss@hu-berlin.de](mailto:christine.strauss@hu-berlin.de)



Dr. Ingmar Schmidt  
Leiter der Haushaltsabteilung (kommissarisch)